



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

103. Abschnitt. Die Vervemung und ihr Vollzug

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

klagten, wenn dieser nicht die gleiche Zahl entgegenzustellen vermochte, gewinnen.

Wenn überaus häufig der Satz erscheint, man gewinne einen Schöffen mit sechs anderen, so liegt sein Schwergewicht in der Rechtsbestimmung, dass eine geringere Zahl von Zeugen gegen den Wissenden nichts gilt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er sich auch mit ebensoviel rechtfertigen kann. Ausserdem gehen diese Aeusserungen fast immer von der Voraussetzung des Wegbleibens aus.

Vermuthlich bestand das Uebersiebenen mehr in der Theorie als in der Praxis und ist vielleicht nie zur rechten Klärung gelangt. Der Hergang mag so gewesen sein, dass, wenn der Verklagte seine sieben Zeugen brachte, der Kläger erklärte, er wolle sie überbieten. Wahrscheinlich konnte der Beschuldigte zunächst auch mit vierzehn antworten und schliesslich auf das letzte Erfordern hin mit einundzwanzig auftreten. Genaueres ist eben nicht bekannt.

Es ist auch möglich, dass es einem Unwissenden gegenüber anders zugeht. Wir haben gar keine Nachricht darüber, in welcher Weise der erscheinende Nichtschöffe sich verantwortete, ob er schlechter stand, wie die Schöffen. Die vorhandenen Nachrichten beziehen sich theils ausdrücklich auf letztere, theils lassen sie im Unklaren, ob sie von Schöffen oder Nichtschöffen reden, oder werfen wohl auch beide durcheinander. Ich glaube allerdings, dass das Gericht sich in beiden Fällen in gleicher Weise abspielte. Da das Arnsberger Weisthum das Uebersiebenen nur verbietet, wenn es sich um den Leib eines Wissenden handelt, kann man daraus folgern, dass der Nichtwissende ihm sich unterwerfen musste. Da auch gegen den nicht gegenwärtigen Unwissenden die Klage mit sechs Eideshelfern bezeugt werden musste, so wird auch, wenn er anwesend war, seine Verurtheilung nur in dieser Weise angänglich gewesen sein. Ob er dann verloren war oder sich mit der gleichen oder höheren Zahl retten konnte, darüber fehlt jede Kunde.

103. Abschnitt.

Die Vervemung und ihr Vollzug.

Wenn das Eidesverfahren die Schuld des Angeklagten ergeben hat, so ist er damit »verwunnen und verführt«, und der Kläger kann über ihn das Endurtheil verlangen, das »Vollgericht«, wie es schon 1409 heisst, oder »die letzte sentencie«, wie später meist gesagt

wird. Gewöhnlich erfolgt das nicht in derselben Gerichtssitzung, sondern Aufschub und Fristung, selbst zu wiederholten Malen, tritt ein, oder dem Kläger wird das Recht zugesprochen, die Vervemung des Gegners einzufordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde (oben S. 548). Wie es üblich wurde, dass der Freigraf den Vorgeladenen nicht nur dreimal heischte, sondern »ein viertes Mal über Recht«, so entstand auch die Rechtsanschauung, die Vervemung sei erst einem »vierten« Gericht vorbehalten¹⁾.

Die Formeln der Vervemung liegen in mannigfacher Gestalt vor; sie wurden je später, desto umfangreicher und schwülstiger. Das Wort selbst findet sich zum ersten Male 1389, wo Freigraf Hermann Lenzink zu Wesenfort kund thut: »dat ich, dar ich eyn vreydyngc satt op dem vryenstoele — — over Wyngante den Wesen (und dreizehn Andere) gerichtet hebbe und synt dar — —, as des vryen stoles recht is, uth erme rechte gedan unde vervymet«²⁾. Merkwürdig ist die Erklärung des Freigrafen Volmar van Geseke 1391: »dat ich hebbe gewesen to Hervorde vor den scepenen und rade sulfsevede und hebbe dar oppenbaret und witlich gedan sulfsevede scepenen, als recht ys, dat Henneke van tho Yare gewonnen sy alzo dez stoles recht ys unde hebbe ene dar myt rechte en afgewonnen«³⁾. Die Ruprechtschen Fragen sagen »verfaimen«, nach ihnen tritt Vervemung ein, wenn der Schuldige »verfürt« oder »verrünet« ist. Verrünen hängt wohl zusammen mit »raunen« und bedeutet die Schuldigsprechung. Der westfälische Ausdruck dafür ist »verwinnen«. Der Stuhl zu Müddendorf hat 1412—1423 die gleichmässig wiederkehrende Formel: »von sinen rechten gedan, vorwiset und vorvemet — also he dar verwunnen ward mit ordelen mit gerichte und rechte«⁴⁾. Ausführlicher drückt sich 1415 Werner Leveking von Heiden aus: »daz he verdeylt verurdeylt und verwiset ist usser aller siner eren und rechten — und han yn vervempt und verurteylt usz allen guden luden und in des keyszers ban und veme getan«. Alle freien Schöffen werden ermahnt, den Vervemten zu ergreifen und zu hängen⁵⁾. In ähnlicher Weise befiehlt 1425 Kurt Snappe zu Vadруп allen Schöffen, den »mit Urtheilen und Rechte

¹⁾ Usener S. 156.

²⁾ Stadtarchiv Dortmund.

³⁾ Stadtarchiv Herford.

⁴⁾ Friderici-Stüve II N. 131 und andere Urkunden im Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Usener N. 60.

verwunnenen, vervechten, friedelosen, rechtlosen und verwiseten» Albert von Mollem zu verfolgen und ihm sein Recht zu thun¹⁾. Kurt Gruter bekundet 1418, wie drei Genannte »ut erme rechte gedan synt und ordel and recht overgeghan ys, alse des vryenstols recht is«²⁾.

Ganz anderen feierlichen Schwung athmet die Formel, welche Albert Swinde 1429 gegen Herzog Heinrich von Baiern schleuderte. Er hat ihn genommen und vervecht und verführt aus der rechten Zahl in die unrechte Zahl, aus der echten Zahl in die unechte Zahl, aus der oberen Zahl in die niedere Zahl, von allen Rechten abgetrennt und gewiesen von den vier Elementen, welche Gott dem Menschen zum Troste gegeben hat, dass sein Leichnam damit nimmer soll vermengt werden, er werde denn zu ihnen geführt als ein missthatiger Mensch. Sein Hals und seine Reichslehen sind verfallen dem heiligen Reiche und dem König. Er weist ihn echtlos, rechtlos, friedelos, ehrlos, sicherlos, missthatig, vempflichtig, liebelos und dass man mit ihm verfahren möge, wie mit einem anderen missthatigen, vervechten Menschen u. s. w. — Die gleiche Formel wandte Albert Swinde 1441 gegen den Herzog Heinrich von Glogau an³⁾.

Einer anderen Formel bedient sich 1448 Hermann Loseke in Lichtenfels gegen den Schultheiss und die Schöffen im Dorfe Bergen. Ich nehme aus dem langen Laute nur einiges Bezeichnende und in der Swindes Fehlende heraus. Der Freigraf weist sie aus der Christenheit, dass sie darin nicht wohnen und mit Christenleuten keine Gemeinschaft haben sollen, aus dem Frieden in den Unfrieden, so dass sie keinerlei Freiheit oder Geleit haben dürfen; er befiehlt ihre Seele Gott und unserer lieben Frau und weist ihren Hals »einen weit und tzwein strickin«, ihr Fleisch den Vögeln in den Lüften, ihre Hausfrauen zu Wittwen, ihre Kinder zu Waisen, ihr Gut ihren rechten Erben, die Lehngüter dem Lehnsherrn, und nimmt ihnen

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 200.

²⁾ Mallinckrodt a. a. O. 291; Orig. mit drei Siegeln in Dortmund.

³⁾ Freyberg I, 272; Thiersch Vervechtung 75. — Die Vervechtung des Glogauers in undatirtem Concept in Dortmund. Albert Swinde bekundet am 16. Januar 1441, Heinrich Gerstener habe für die Kaufleute in Nürnberg den Herzog so »verwunnen, dat eme mach vorvoren und vervechten, war hey eyne syttenden freygreven vyndet richtende«, wie der besiegelte Schein ausweise. Der Spruch ist bisher durch den Erzbischof von Köln, den Junker von Limburg und den Markgrafen Friedrich von Brandenburg für die Stadt Nürnberg aufgeschoben worden.

all' ihr Landrecht für ewige Zeiten¹⁾). — Selbst Bischof Johann II. von Würzburg musste sich 1437 gefallen lassen, dass ihn Mangold »aus der Gemeinschaft der Christenheit« ausstieß²⁾).

Der Formel, welche der 57. Abschnitt enthält und die in mehrere Rechtsbücher, das erste Wigands, das Grosse und das Nördlinger übergang, ist eigenthümlich der Hinweis auf den vom Kaiser Karl und Papst Leo gesetzten Frieden, dessen Ursprung aus dem Sachsen- spiegel schon S. 469 erwiesen wurde. Urkundlich fand diese Formel mehrfach ganz oder theilweise Anwendung 1442 in Ascheberg, 1446 in Koesfeld, 1459 in Brakel³⁾).

Die Formel, welche das Hahnsche und Koesfelder Rechtsbuch in ziemlicher Uebereinstimmung bringen⁴⁾), zeigt theils mit der Swindes, theils mit der im 57. Abschnitt Verwandtschaft.

Es ist nicht nöthig, auf die anderen Formeln einzugehen, in denen die Phantasie der Freigrafen und der Schreiber sich frei bewegte⁵⁾). Das Gegebene genügt, um erkennen zu lassen, dass eine allgemein gültige und allenthalben gebrauchte Formel nicht vorhanden war. Alle haben unter einander Aehnlichkeit und gewisse gemeinsame Grundzüge, aber diese sind nicht den Vemgerichten eigenthümlich, sondern entlehnt aus der Formel, welche das Reichshofgericht bei der Achterklärung anwandte. Unter Karl IV. lautet sie etwa: — »wir haben verurteilt und verzalt — und haben im genommen er und recht, eigen und lehen und geben das eigen dem cleger, die lehen den herren, von den sie ruren, kunden sin wip zu wittwen, sine kint zu weisen, sinen lip den vogeln und nemen im alle recht und setzen in unser und des heiligen richs unrecht und erlauben in allermeniglich«⁶⁾).

Erst der gewaltige Aufschwung, welchen das Gericht nahm, und das gesteigerte Gefühl als Reichsgericht riefen diese pomphaften

1) Staatsarchiv Marburg.

2) Archiv Unterfranken XIV, 2, 263.

3) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Grote 333; Usener 207. Auch die Wiedereinsetzungsformeln zeigen ihren Einfluss.

4) Abschnitt 60.

5) Ich bemerke hier noch einige gedruckte: Thiersch Hauptstuhl 92, 93; Mascov 99; Tross 46; Senckenberg 90, 110; Archiv für Tirol V, 206; Usener 207, 211.

6) Böhmer Acta imperii N. 865; Ludewig Reliquiae IV, 304. Der kaiserliche Bevollmächtigte Gerwin droht 1332 der Stadt Dortmund, dass der Kaiser »privabit vos omni jure privilegio pheuodo — — omni honore et ponet uxores vestras viduas, filios ac filias vestras faciet pupillos et orphanos«, Rübeler N. 473.

Wendungen hervor. In den älteren Zeiten begnügte man sich mit kurzen Ausdrücken, welche die Rechtlosigkeit der Verurtheilten aussprachen.

Auch die Aufforderungen an die Schöffen, die Vervemten zu richten und an die übrige Welt, sie zu vermeiden und nicht zu schützen, wurden immer wortreicher. Ich hebe daraus nur hervor, dass ich 1430 zum ersten Male die Aufforderung finde, man solle sie hängen »an des Königs wymen, oder an den nächsten Baum, den man bekommen mag«¹⁾.

Die Freigrafen in Heidelberg meinten, über die Vervemung solle nichts Schriftliches gegeben werden, und als man ihnen vorhielt, in Oberdeutschland seien viele solcher Briefe gesehen worden, erklärten sie die Freigrafen, welche diese ausgestellt hätten, für Thoren. Die erfolgte Vervemung solle vom Freigraf und dem Freifronen bewiesen werden, deren Zeugniß irgendwie einzuholen sei, wenn sie auch noch so fern wären. Wenn drei oder vier Schöffen unter ihrem Schöffeneid einem Genossen mittheilten, dass einer vervemt sei, so müsse er es glauben.

Sie hielten wahrscheinlich an dem ältesten Gebrauch fest. So lange die Vemegerichte nicht über den Umkreis ihres Stuhles hinausreichten, war etwas Schriftliches nicht erforderlich. Bei der weiteren Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wurde das anders. In der That sind auch bereits aus dem vierzehnten Jahrhundert Briefe über Vervemungen vorhanden; die Frankfurter Fragen stellen die »Verweisebriefe« als selbstverständlich hin.

Die Vervemungsbriefe der älteren Zeit sind alle von dem Freigrafen allein ausgestellt und besiegelt, zum Theil nur mit aufgedrücktem Siegel. Erst der über Herzog Heinrich von Baiern vom 20. Juni 1429 ist von drei Freigrafen und drei ritterbürtigen Schöffen besiegelt und ähnlich mehrere aus den nächsten Jahren. Die Arnsberger Reform schrieb vor, dass der Freigraf keine anderen Briefe über Vervemung geben solle, als eine Kundschaft für den Kläger unter seinem Siegel mit Urkunde von sieben Freischöffen²⁾, dass der Mann ordnungsmässig von seinem Rechte gesetzt sei; der Kläger durfte den Brief nur Freischöffen zeigen. Gewöhnlich hingen

¹⁾ Archiv für Tirol V, 206. Derselbe Ausdruck 1440 bei Datt 537, 1453 und 1459 bei Usener 193 und 207, 1462 im Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1415, 1490 bei Anton Dipl. Beitr. 135.

²⁾ Das heisst nur, dass die sieben Freischöffen, unter denen der Freigraf selbst sein konnte, in dem Briefe genannt sein mussten, nicht, dass sie mitsiegeln.

mehrere Schöffen ihr Siegel an, manchmal jedoch der Freigraf allein.

Ob, wenn ein anwesender Unwissender zu verurtheilen war, sich das offene Gericht erst in heimliches verwandeln musste, ist ungewiss, aber doch sehr wahrscheinlich. Denn jedenfalls wurde hierbei über ihn die Formel gesprochen und diese gehörte durchaus zum Geheimniss.

Die Hinrichtung erfolgt durch den Strang, durch die »Wide«, oder das »reep« oder »Seil«¹⁾. Dazu konnte ein ganz gewöhnlicher hänfener Strick dienen und es brauchte keineswegs, wie man gewöhnlich meint, ein Geflecht aus Weidenzweigen zu sein. Denn Wide ist nichts anderes als Strick. Einmal heisst es allerdings, für den, welcher das heimliche Gericht betrügt, solle man einen Strang von der nächsten Eiche machen und ihn mit demselben am Halse neun Fuss weit aus dem Gericht schleifen²⁾.

Der Tod durch den Strang ist die »höchste Wette des Königs«³⁾. Die Vervemung heisst später auch »die höchste Kaiseracht«⁴⁾. Die Freigrafen, ihrer Anschauung nach im Namen des Kaisers richtend, stellten ihren Spruch in eine Reihe mit der Reichsacht oder womöglich noch darüber, wie sie auch von dieser die Formel entlehnten. Aber die Vervemung unterscheidet sich in mehrfacher Beziehung von der Reichs-Oberacht, mit der sie auch verglichen worden ist. Die Friedlosigkeit ist insofern keine vollkommene, als nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung haben. Ferner berührt die Vervemung nicht das Eigenthum⁵⁾, nur die Lehen fallen an den Herrn zurück, das Eigengut, welches die Oberacht abspricht, fällt an die Erben, denen es einzelne Formeln auch ausdrücklich zuweisen. Ausserdem ist für die Vervemung eine vorherige Acht nicht erforderlich. Die Vemegerichte kannten ursprünglich die einfache Acht nicht, erst das Verfahren bei Geldschuld führte zu ihrer Nachahmung, aber auch hier ist die Verurtheilung zu Schaden und Kosten nicht die Vorbedingung des höchsten Spruches.

¹⁾ Wigand 552, 554, 558. König Wenzel hat Landfrieden geboten »bi der wide«, sagt' ein Spottlied. Es ist nicht sicher, welcher Landfrieden gemeint ist (vgl. Reichstagsakten III, 12), doch ist wohl Beziehung auf den westfälischen anzunehmen.

²⁾ Usener 268.

³⁾ Wigand 561; Datt 728.

⁴⁾ Dorow Denkmäler II, 117.

⁵⁾ Abschnitt 95 S. 533; Abschnitt 98 S. 565.

Unsere Quellen enthalten nichts davon, dass ein besonderes Zeichen die durch die Veme vollzogene Hinrichtung als solche kenntlich machen soll; nur dadurch, dass dem Gehängten nichts weggenommen werden darf, erhält sie ein freilich wenig bedeutendes Merkmal¹⁾. Das Grosse Rechtsbuch spricht nur davon, dass der Schöffe innerhalb seines Freibannes dem Diebe das gestohlene Gut abnehmen darf. »Wird ihm der Dieb »to stünende«, so dass er ihn erschlagen muss, so soll er zum Zeichen den Todten an einen Zaunstecken oder an sein Messer binden, zum Zeichen, dass er ihn mit dem heimlichen Gerichte verfolgt habe«. Das gilt augenscheinlich nur für den Fall, dass der Schuldige in einer den Veme-gerichten nicht gebräuchlichen Weise vom Leben zum Tode gebracht war; irrig hat man darin ein allgemeines Wahrzeichen für die durch Schöffen vollzogenen Hinrichtungen gefunden²⁾.

Ueber die Pflicht der Schöffen, einen Vervezten hängen zu helfen, war schon S. 568 die Rede. Sie konnte, wenn sie wirklich erfüllt wurde, grosse Gefahren bringen. Die süddeutsche Aufzeichnung lässt sich darüber näher aus und schärft Vorsicht ein, in Städten solle man überhaupt nicht hängen.

Dass der Vervezte gerichtet wurde, wo man ihn traf, ohne ihm noch einmal die Möglichkeit zu geben, sich zu verantworten oder wenigstens sich zum Tode vorzubereiten, galt schon damals für ungerecht und ungeheuerlich. Der Augustiner Johann Klenkock schrieb unter Gregor XI. ein »Decadicon contra XXI errores speculi Saxonici«, durch welches er erreichte, dass der Papst 1374 mehrere Artikel des Rechtsbuches verurtheilte. Klenkock berichtet: »Item aliqui sequentes hoc speculum, sicut in Westphalia statutum est, quod quando tres scabini qui vulgariter vemenoten dicuntur, concordant, unum hominem non auditum suspendunt, quo suspensio suspendii rationem reddunt: qui si male fuisset suspensus, quis sibi vitam redderet«³⁾. Auch der schon S. 516 genannte Johann von Frankfurt weiss sich nicht scharf genug gegen das alle göttlichen, kirchlichen und weltlichen Gesetze verletzende Verfahren zu äussern.

¹⁾ Doch gelobt 1393 der Lippische Freigraf Albert Bock, wenn Jemand von Rechtswegen in seines Junkers Gebiete gehängt werde, so solle das, was davon einfiel, von beiden Theilen eingemahnt und gleich vertheilt werden, Lipp. Reg. 1408. Hier ist wohl an ergriffene und gerichtete Diebsgesellen zu denken.

²⁾ Tross 38, Mascov 78. Darauf scheint sich Herzog Ulrich von Württemberg, als er Hans von Hutten erschlug, bezogen zu haben.

³⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 107, 176.

Mit ihm stimmen Meister Heinrich von Seldenhorn im Hahnschen Rechtsbuch und ebenso der Verfasser der »Informatio« durchaus überein.

Die Zahl der Todesurtheile, welche wir urkundlich kennen, ist ziemlich gross. Allgemein nahm man bisher an, dass zahlreiche Opfer der Veme verfallen seien und darauf ihre Furchtbarkeit wie heilsame Wirkung beruht habe. Daher lohnt es sich, die Nachrichten zusammenzustellen, welche wirklich vollzogene Urtheile bezeugen.

Die Erfolge, welche anfangs der westfälische Landfrieden erzielte, dass zahlreiche Uebelthäter den verdienten Lohn fanden, kann man nicht ohne weiteres den Vemegerichten zuschreiben, ebensowenig wie an sie zu denken ist, wenn die Limburger Chronik erzählt, in Westfalen seien viele Geisselbrüder gehängt worden¹⁾.

Der früheste uns bekannte Fall, wie ein Schöffe einen Edelmann, der sich unvorsichtiger Weise eines Verbrechens rühmte, sofort hängen liess, würde unter König Ruprecht fallen, wenn nicht die Erzählung so offenbar sagenhaft wäre²⁾.

Der westfälische Geschichtsschreiber Gobelin Persona erzählt zum Jahre 1414 von den vergeblichen Bemühungen des Bischofs Wilhelm, seine Stadt Paderborn mit den Vemegerichten zu bedrängen, und von mancherlei Räubereien gegen das Kloster Bodeken, welche der göttlichen Strafe verfielen: »Aliqui etiam propter rapinam, quam in eosdem fecerunt regulares, infames facti timuerunt, secreto iudicio deprehendi et damnari«³⁾. Wäre es wirklich geschehen, würde der Geschichtsschreiber es gewiss nicht verschweigen.

Erst einige Jahre später beginnt zuverlässige Kunde.

Ein Bürger, welcher einen anderen betrogen hatte, musste 1418 die Stadt Münster verschwören »und do he de stad vorsworen hadde, do helt dar [der damalige Freigraf] Peter Lymberch vaste vor den porten und nam Kobeken und henck eme an ene wyden«⁴⁾.

Mehrere Freischöffen in Augsburg hingen 1437 einen dortigen Bürger Klaus Reichenbach angeblicher Treubrücke wegen, ohne, wie sich herausstellte, einen Brief von einem Freigrafen erhalten zu haben. Sie nahmen offenbar, obgleich der Ausdruck in dem Brief-

¹⁾ Meine Geschichte des deutschen Reiches I, 417; Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 33.

²⁾ Wächter 223.

³⁾ Ztschr. XL, 2, 45.

⁴⁾ Münster. Geschichtsquellen I, 171.

wechsel nicht vorkommt, für sich das Recht der handhaften That in Anspruch. Die Sache erregte das grösste Aufsehen; der Bruder des Ermordeten ging nach Westfalen, wurde Schöffe und erhob vor dem Volmarsteiner Freigrafen Heinrich von Vörde Klage. Heinrich forderte den Rath auf, zu untersuchen, warum der Thäter Seitz Gablon den armen Knecht gehangen habe und ob er darüber Urtheilsbriefe von einem Freigrafen besitze, sonst sei Seitz wegen Mord zu bestrafen. Der Rath liess die Schuldigen durch Freischöffen vernehmen und theilte das Ergebniss dem Freigrafen mit; er selbst wage nicht, die Strafe auf Mord zu verhängen, da er nicht wisse, was sich in der Sache gebühre. Daher möge der Freigraf sie erläutern.

Wie die Sache ausging, ist mir nicht bekannt. Zwei Jahre später schrieb der Rath an König Albrecht, welcher die Bestrafung der Thäter befohlen hatte, die Sache hinge in Westfalen vor Gericht, doch seien die fünf Betheiligten in Haft.

Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass damals noch ein Anderer, Klaus Walther, von Schöffen gerichtet worden war¹⁾.

1449 wurde in Thorn ein gewisser Peter Lumpe von Wissenden erhängt auf Grund eines Vervemungsbriefes aus Westfalen, was der Hochmeister als rechtlich geschehen anerkannte²⁾.

1463 holten die Laienbrüder von Salmansweiler einen Ueberlinger Bürger Jose Dachs bei Nacht und Nebel aus seinem Hause und erhängten ihn als Wissende. Die Stadt verklagte, soweit wir wissen, nur die Knechte, welche dabei Fährdienste geleistet hatten und auch vom Hofgerichte zu Rotweil freigesprochen wurden. Wahrscheinlich schritt sie gegen die eigentlichen Thäter am Freigericht selbst ein³⁾.

An dem Stuhl zum Hasselhof wurde 1486 in tumultuarischer und widerrechtlicher Weise ein Unschuldiger ergriffen und gehängt, wie es scheint, weil die erregten Schöffen das Vemerecht verletzt glaubten. Da die Sache zur Untersuchung gelangte, mag wohl Strafe nicht ausgeblieben sein⁴⁾.

Bei dem Arnsberger Kapitel 1490 kam zur Sprache, der Kaiser habe dem Erzbischof von Köln vorgeworfen, dass in Schwaben

1) Freher 194 ff. — Nach einer spätern Ueberlieferung sollen 1452 Augsburger Freischöffen den mit der Stadt verfeindeten Peter von Argon gehängt haben, Städtechron. Augsburg II, 414.

2) Voigt 154.

3) Mone Ztschr. XXV, 228 ff.

4) Wigand 565.

und Nassau unschuldige Leute von Freigrafen und Schöffen gehängt würden. Die versammelten Freigrafen erklärten, die Grafen und Schöffen wären nicht auf rother Erde gemacht und gingen die heimliche Acht, welche Karl der Grosse dem Lande zu Sachsen gegeben, nichts an. Der Kaiser solle sie alle verjagen und die Sachen vor sie weisen. Sie lehnten also jede Verantwortung ab.

Als in Münster 1582 Kerstian Kerkerink von dem Freigerichte, allerdings in einer Weise, welche ganz dem alten Brauche widersprach, gerichtet wurde, schrieb das Domkapitel an den Fürsten: es könne nicht ein einziger Fall vorgebracht werden, dass in den letzten fünfzig und mehr Jahren am Hauptfreigericht zu Arnsberg eine Todesstrafe vollzogen sei; nur vor langen Jahren sei dort einmal ein Freischöffe wegen Verrath des Vemegeheimnisses an einen Baum gehängt worden¹⁾.

Es ist leicht möglich, dass ich den einen oder andern Fall übersehen habe, aber diese Angaben sind alle, die ich fand. Gewiss sind viel mehr Leute gerichtet worden. Die Informatio hebt besonders hervor, dass die oberdeutschen Freischöffen sich einbildeten, sie dürften Jeden hängen. Die im sechzehnten Jahrhundert geschriebene Zimmerische Chronik zeigt, wie dort noch damals die Executionen der »Feimer« im Gedächtniss der Leute lebten, wenn auch die Ueberlieferung wie meist den eigentlichen Thatbestand vergrößert haben mag²⁾.

Umgekehrt wissen wir von so manchen Ververnten, dass sie trotz des Todesurtheils unbehelligt blieben. Die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern, Heinrich von Glogau, Bischof Johann von Würzburg, Albert von Mollem aus Hildesheim, Kurt von Langen aus Osnabrück³⁾, Heinz Imhof von Nürnberg sind keineswegs dem Strange verfallen. Wie sollten auch die unsinnigen Massenveremungen ausgeführt werden, wie sie 1442 alle Freien zu Eilensen, 1479 alle Mannspersonen in Benshausen, 1496 alle über achtzehn Jahre alten Bewohner von Waltersburg trafen⁴⁾.

Wir müssten mehr aus den gleichzeitigen Chroniken erfahren, als es der Fall ist, wenn wirklich eine Mordarbeit in grösserem

1) Kindl. Münst. Beitr. III, 703.

2) Zimm. Chron. hrsg. von Barack I, 466.

3) Die Notiz über dessen Tod bei Friderici-Stüve II, 72 muss irrig sein, da er nach ungedruckten Urkunden noch 1441 und 1443 lebte.

4) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 266; Kopp 359; Archiv für Schweiz. Gesch. III, 307 ff.

Massstabe stattfand, es müssten mehr Klagen und Proteste von Angehörigen der Opfer vorhanden sein. Die zahlreichen Beschwerden, welche an die Kaiser gerichtet oder auf den Reichstagen erhoben werden, wie sie ausserdem in städtischen Aufzeichnungen vielfach vorliegen, klagen nicht über die Bedrohung des Lebens und verzeichnen keine gewalthätigen Hinrichtungen; immer sind es die verursachten Mühen, Umtriebe und Kosten, welche die Vorstellungen begründen. Die Angriffe von juristischer Seite, wie durch Johann von Frankfurt, wenden sich mehr gegen die Art des Verfahrens, als gegen seine häufige Anwendung. Doch verdammt Papst Nicolaus V. in seiner Bulle für Mainz 1452 die »dira horribilisque executio«¹⁾ und die ständische Beschwerde, welche auf dem Reichstage zu Trier 1512 überreicht wurde, besagt, mancher Biedermann sei um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden.

Die oft aufgestellte Behauptung, die strenge Handhabung des Rechtes durch die Vemeegerichte habe auf jene Zeiten günstig eingewirkt, findet in den allgemeinen Zuständen des fünfzehnten Jahrhunderts keine Bestätigung, weder in Westfalen, noch sonst im Reiche. Schlimmer als zur Blüthezeit der Vemeegerichte hat es kaum jemals in Deutschland mit dem öffentlichen Frieden gestanden²⁾).

Die Städte, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, nahmen gelegentlich auf die Sprüche der heimlichen Gerichte Rücksicht. Danzig liess einen Freischöffen verhaften, der die Geheimnisse verrathen haben sollte (S. 482), Basel gestattete die Beschlagnahme von Gütern der verurtheilten Metzger (S. 565), Strassburg wies 1452 auf den Rath seiner Wissenden einen Verwemten aus³⁾. Aber meistens nahmen sich die Stadtväter ihrer Insassen entschlossen und daher mit Erfolg an. Ebenso verfahren auch die Fürsten, sobald sie eingesehen hatten, dass die Bekämpfung der Freigerichte ihnen förderlicher sei, als die Ausnützung. Als 1463 Dortmunder Bürger einen zu Brakel »verwunnenen« Wertheimer Unterthanen antasteten und gefänglich einzogen, liess Graf Wilhelm dafür den Dortmunder Bürger Heinrich von der Tasche fangen und festhalten⁴⁾.

¹⁾ Kopp 360.

²⁾ Die gleiche Ansicht hat bereits Spancken in Ztschr. XL, 2, 44 ausgesprochen.

³⁾ Mone Ztschr. VII, 421 ff.

⁴⁾ Archiv Wertheim.